

Name und Anschrift des Auftraggebers Abwasserzweckverband „Untere Zschopau“ Kurt-Schwabe-Straße 1 04736 Waldheim	Kontakt Daten Vergabestelle Mail: <a href="mailto:i.wagner@azv-untere-zschopau.de">i.wagner@azv-untere-zschopau.de</a> Telefon: +49 34327 684-18 Telefax: +49 34327 684-20
Art der Vergabe <input checked="" type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nicht offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog <input type="checkbox"/> Innovationspartnerschaft	Aufforderung zur Angebotsabgabe für <input type="checkbox"/> Rahmenvertrag über Lieferleistung/ Dienstleistung <input type="checkbox"/> mit einem Auftragnehmer <input type="checkbox"/> mit mehreren Auftragnehmern <input checked="" type="checkbox"/> Lieferleistung / Dienstleistung als Einzelauftrag Anwendbare Vergabevorschriften: <input checked="" type="checkbox"/> VgV 2016, GWB 2016
Ablauf Angebotsfrist (Einreichungsfrist) Datum: 26.08.2025 Uhrzeit: 10:00 Uhr	Ablauf Bindefrist (Zuschlagsfrist): Datum: 04.12.2025

## Aufforderung zur Abgabe eines Angebots mit Bewerbungsbedingungen - Vergabeverfahren gemäß VgV –

### Elektronisches Vergabeverfahren

Mit den nachfolgenden Dokumenten und Bedingungen und unter Zugrundelegung der Bewerbungsbedingungen für das Verfahren wird im Anschluss an die veröffentlichte Auftragsbekanntmachung um die Abgabe eines Angebots im elektronischen Vergabeverfahren gebeten.

### 1 Anlagen zur Angebotsaufforderung

1.1 Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

- FB 11 Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (dieses Dokument)

1.2 Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- FB 21.1 Leistungsbeschreibung Los 1 – Klärschlamm Entsorgung KA Waldheim und KA Hartha
- FB 21.2 Leistungsbeschreibung Los 2 – Entsorgung von Rechen- und Sandfangrückständen KA Waldheim und KA Hartha
- FB 22 Besondere Vertragsbedingungen

1.3 Anlagen, die ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- FB 31.1 Angebotsschreiben Los 1
- FB 31.2 Angebotsschreiben Los 2
- FB 32 Eigenerklärung zur Eignung
- FB 33.1 Entsorgungskonzept Klärschlamm Entsorgung
- FB 33.2 Entsorgungskonzept Rechen- und Sandfangrückstände
- FB 34 Eigenerklärung zum Russland-Sanktionspaket

1.4 Anlagen, die, soweit zutreffend, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- FB 41 Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- FB 42 Verzeichnis Eignungsleihe

1.5 Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle einzureichen sind

- FB 51 Verpflichtungserklärung Nachunternehmen
- FB 52 Eigenerklärung zur Eignung für Nachunternehmen
- FB 53 Verpflichtungserklärung Eignungsleihe

1.6 Anlagen, die ausgefüllt nach Zuschlagserteilung einzureichen sind

- FB 61 Vertragserfüllungsbürgschaft

Soweit die Anlagen Ausfülltext oder Markierungssymbole (Ankreuzkästen) enthalten, sind die Texteingaben vom Bieter zu fertigen!

Achtung! Soweit die Formulare des Auftraggebers, die den Vergabeunterlagen zugrunde liegen, Markierungssymbole (Ankreuzkästen) oder Ausfülltext für den Bieter/Bewerber enthalten, sind das Ankreuzen (falls zutreffend) und die Texteingaben vom Bieter/Bewerber zu fertigen! Änderungen an den Texten der Formulare des Auftraggebers, insbesondere an bereits durch die Vergabestelle vorausgefüllten Ankreuztexten, können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. In Zweifelsfällen wird um Kontaktaufnahme mit der Vergabestelle gebeten.

## 2 Vergabeinformationen

### 2.1 Auftraggeber

Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichnete Leistung im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu vergeben.

### 2.2 Zugelassene Angebotsabgaben

Angebote können abgegeben werden

- nur mit elektronischen Mitteln über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de>

Das vorgenannte Vergabeportal ist über alle gängigen Internetbrowser zu erreichen. Dort können auch Informationen über die Spezifikationen für die elektronische Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen, einschließlich Verschlüsselung und Zeitstempelung, erlangt werden. Die an der Teilnahme am Vergabeverfahren interessierten Unternehmen sind gehalten, die Informationen zu Online-Ausschreibungen über die Vergabeplattform eVergabe.de unter der URL des Vergabeportals

<https://www.evergabe.de/leistungen-fuer-auftragnehmer/elektronische-angebotsabgabe>

aufmerksam durchzulesen.

Die Vergabestelle stellt die vollständige Vergabeunterlage direkt auf der Vergabeplattform eVergabe.de bereit. Die Bieter können die Vergabeunterlagen von der Vergabeplattform mittels eines Internetbrowsers herunterladen. Für diesen Vorgang des Herunterladens der Vergabeunterlage ist keine (kostenpflichtige) Registrierung auf der Vergabeplattform notwendig.

Vergabeunterlagen können durch die Vergabestelle im Laufe des Vergabeverfahrens geändert oder ergänzt werden. Diese Änderungen oder Ergänzungen werden seitens der Vergabestelle nur über die Vergabeplattform veröffentlicht. Für den Zugang zu diesen Änderungen oder Ergänzungen ist eine (kostenpflichtige) Registrierung auf der Vergabeplattform notwendig. Diese bietet den Vorteil, dass die interessierten Unternehmen automatisch über Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen oder über Antworten zum Verfahren informiert werden („Bieterinformationen“). Ein Angebot kann unter Umständen nur berücksichtigt werden, wenn ein Bieter auch die veröffentlichten Änderungen oder Ergänzungen in seinem Angebot berücksichtigt hat. Interessierte Unternehmen sind daher aus eigenem Interesse gehalten, bis zum Ablauf der Angebotsfrist regelmäßig auf der Vergabeplattform unter der Ausschreibung nachzusehen, ob Änderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen veröffentlicht worden sind oder ob Bieterinformationen veröffentlicht wurden.

Für das Hochladen des Angebotes oder eines Teilnahmeantrags auf das Vergabeportal ist eine (kostenpflichtige) Registrierung auf der Vergabeplattform notwendig. Laden die Bieter die Dokumente auf eVergabe.de mittels ihres Internetbrowsers hoch, muss das Dokument (Angebot, Teilnahmeantrag) dort spätestens zum Ende der Angebotsfrist (bzw. Teilnahmeantragsfrist) hinterlegt sein. Bei der Abgabe eines elektronischen Angebotes entfällt das Erfordernis der handschriftlichen Unterzeichnung der Dokumente.

- elektronisch mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel,
- elektronisch mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Die schriftliche Angebotsabgabe oder Angebotsabgabe mit E-Mail oder per Telefax ist ausgeschlossen.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform sind der Erklärende und die natürliche Person, welche die Erklärung abgibt, zu benennen, soweit dies im Formular/Formblatt gefordert ist. Nur falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/dem geforderten Siegel zu versehen.

Das Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform der Vergabestelle zu übermitteln.

### 2.3 Kommunikation im Vergabeverfahren

- Elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de>.  
Für die Kommunikation zwischen Vergabestelle und interessierten Unternehmen sowie zwischen der Vergabestelle und den Unternehmen, die ein Angebot abgegeben haben (Bietern) ist für diese Kommunikation eine (kostenpflichtige) Registrierung auf dem Vergabeportal notwendig.
- In Kombination: bis zur Angebotsöffnung elektronisch über die Vergabeplattform <https://www.evergabe.de>, danach auf andere Weise (schriftlich auf Papier/in Textform).
- Die Kommunikation im Vergabeverfahren kann mündlich erfolgen, wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, die Interessensbestätigungen oder die Angebote betrifft. Die Vergabestelle wird solche Kommunikation ausreichend und in geeigneter Weise dokumentieren.

Achtung: Für die Angebotsabgabe ist Ziffer 2.2 zu beachten.

### 2.4 Art und Umfang der Leistung

- Art und Umfang der Leistung: Siehe Ziffer 1.2.
- Vertrag als Einzelauftrag
- Liefervertrag als Rahmenvertrag mit Einzelabruf
  - mit einem Unternehmen,
  - mit mehreren Unternehmen, höchstens ....., sofern diese Zahl von Unternehmen die Eignungskriterien und mit zulässigen Angeboten auch die Zuschlagskriterien erfüllt.

Der Rahmenvertrag ist ein für die in der Vergabeunterlage genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den/die Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Das geschätzte Auftragsvolumen im Falle des Rahmenvertrags beträgt:

- ca. .... Euro für die Vertragslaufzeit (ohne optionale Verlängerung)
- ca. .... Euro /Jahr

Dieses geschätzte Auftragsvolumen wird hiermit nicht festgelegt, d.h. es kann höher oder geringer ausfallen.

### 2.5 Ort der Leistungserbringung

Abholungsorte für den Klärschlamm und die Rechen- und Sandfangrückstände:

- Kläranlage Waldheim, Kurt-Schwabe-Str. 1, 04736 Waldheim
- Kläranlage Hartha, Dorfstraße 2a, 04746 Hartha

## 2.6 Losweise Vergabe

- Nein.
- Ja,
- alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)
  - eine maximale Anzahl von Losen von \_\_\_\_\_
  - nur ein Los
  - es können ein oder mehrere Lose angeboten werden.

Bei zugelassener Angebotsabgabe für mehr als ein Los:

- Beschränkung der Zahl der Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhalten kann  
Höchstzahl: siehe Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Interessensbestätigung  
Bedingungen zur Ermittlung derjenigen Lose, für die ein Bieter den Zuschlag erhält, falls sein Angebot in mehr Losen das wirtschaftlichste ist als der angegebenen Höchstzahl an Losen .....

## 2.7 E-Vergabe und Formfragen zu Dokumenten für die Angebots- und Bewerbungsabgabe

1 Elektronische Angebote bzw. Teilnahmeanträge (sog. „E-Vergabe“) können - vorbehaltlich abweichender ein-schränkender Angaben im Dokument zur Aufforderung zur Bewerbungs- bzw. zur Angebotsabgabe im jeweiligen konkreten Verfahren - mittels eines sog. Bietertools über die Vergabeplattform grundsätzlich auf drei Arten eingereicht werden:

1. Einreichung in Textform nach § 126b BGB,
2. Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur bzw. fortgeschrittenen elektronischen Siegel,
3. Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. qualifizierten elektronischen Siegel.

In allen drei Fällen erfolgen das Hochladen, die Verschlüsselung des Angebots/Teilnahmeantrags und die Weiterleitung mit dem zur Verfügung gestellten Bietertool der Vergabeplattform. Das Hochladen ist nur bis zum Ablauf der bekannt gemachten Angebotsfrist bzw. Frist zur Teilnahme möglich.

2 Weitere Informationen zu den Signaturen, zum Bietertool und zum technischen Betrieb der Plattform stehen Bietern bzw. Bewerbern unter der Vergabeplattform zur Verfügung.

3 Wichtig zum „Unterschriftenerfordernis“:

Mit der Einreichung eines Dokuments in Textform nach § 126b BGB über das Vergabeportal oder mit der/dem fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur/Siegel über das Vergabeportal gelten das Angebot und/oder der Teilnahmeantrag und alle damit zugleich eingereichten Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise) welche Bieter bzw. Bewerber vorzulegen haben, als formgerecht erklärt, soweit es eine Unterlage des Bieters bzw. des Bewerbers ist, in der er etwas zu erklären hat. Evtl. in den vorgegebenen Formularen dennoch enthaltene Hinweise auf „Unterschrift“, „Firmenstempel“ oder „Lesbarer Name des Erklärenden“ sind bei der elektronischen Einreichung über das Vergabeportal dann nicht weiter zu beachten.

Für das „Unterschriftenerfordernis“ bei Bietergemeinschaften, Bewerbergemeinschaften und sonstigen Drittunternehmererklärungen, wie von Unterauftragnehmern (Nachunternehmern) oder Eignungsverleihern wird die jeweilige erforderliche Erklärung des Dritten (sog. Dritterklärung) nicht durch die Erklärung des Bieters bzw. Bewerbers ersetzt. Hier muss, je nachdem, was gemäß Aufforderung zur Bewerbungs- bzw. zur Angebotsabgabe im jeweiligen konkreten Verfahren

ren vorgegeben ist, die Unterlage wiederum auf drei Arten durch den Bieter bzw. Bewerber fristgerecht auf das Vergabeportal hochgeladen werden:

1. bei zugelassener Einreichung in Textform nach § 126b BGB durch (lesbare) Wiedergabe des Namens des Erklärenden, der ihn identifizierbar macht, vorzugsweise auf dem von der Vergabestelle vorbereiteten Formular, eine den Dritten identifizierende sonstige Erklärung, wie ein Stempel auf der Erklärung, oder eine hochgeladene E-Mail, mit welcher der Dritte seine Erklärung an den Bewerber/Bieter übersandt hat und sowohl Erklärung als auch Dritter identifizierbar sind,
2. bei zugelassener Einreichung mit fortgeschrittener elektronischer Signatur bzw. fortgeschrittenen elektronischen Siegel durch Hochladen des entsprechenden elektronischen Dokuments auf die Vergabepattform durch den Bewerber bzw. Bieter,
3. bei zugelassener Einreichung mit qualifizierter elektronischer Signatur bzw. qualifizierten elektronischen Siegel durch Hochladen des entsprechenden elektronischen Dokuments auf die Vergabepattform durch den Bewerber bzw. Bieter.

Zum Zwecke der Zuordnung muss aus der Dritterklärung die/der Erklärende jedoch stets genau bezeichnet bzw. erkennbar sein. Nur so kann die Vergabestelle erkennen, von wem die Erklärung stammt.

4 Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen oder Rücknahmen des Teilnahmeantrags oder des Angebots, sind bis zum Ende der Teilnahmefrist bzw. Angebotsfrist in entsprechender Form, die auch für den Teilnahmeantrag bzw. das Angebot gilt, einzureichen.

5 Sollte der Bieter bzw. Bewerber die Vergabeunterlagen nicht direkt über das Vergabeportal erhalten haben, sondern über Dienstleister oder beauftragte Dritte, wird ihm eine weitere Teilnahme über das Vergabeportal dringend empfohlen. Vergabeunterlagen können insbesondere infolge von Verständnisanfragen von Bewerbern bzw. Bietern geändert oder ergänzt werden, die Bewerber- bzw. /Bieterkommunikation über das Vergabeportal, welche in der Regel bei der E-Vergabe als einziges Kommunikationsmittel zugelassen ist, kann erläuternde Hinweise enthalten. Einen verbindlichen und jeweils aktuellen Stand der Informationen zu diesem Vergabeverfahren finden Bieter bzw. Bewerber im Regelfall daher nur auf dem Vergabeportal.

## 2.8 Mehrere Hauptangebote

- Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist nicht zugelassen und führt zum Ausschluss des gesamten Angebots von der Bewertung.
- Die Abgabe mehrerer Hauptangebote ist zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein.

## 2.9 Nebenangebote

- Nebenangebote sind nicht zugelassen. Nr. 3.4 gilt nicht.
- Ja, Nebenangebote sind zugelassen (vgl. auch Nr. 3.4) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
- für die gesamte Leistung
  - nur für nachfolgend genannte Bereiche \_\_\_\_\_
  - mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche \_\_\_\_\_
  - unter folgenden weiteren Bedingungen \_\_\_\_\_
- Nebenangebote sind vorgeschrieben.

- Isolierte Nebenangebote ohne Hauptangebot sind nicht zugelassen.

Für den Fall, dass Nebenangebote zugelassen oder vorgeschrieben sind, sind zu beachten:

- folgende festgelegten Mindestbedingungen:

---

- die folgende Art und Weise der Einreichung von Nebenangeboten:

---

## 2.10 Zuschlagskriterien und Angebotswertung

Der Zuschlag wird nach den bekannt gemachten Zuschlagskriterien auf das wirtschaftlichste Angebot (Hauptangebot bzw. Los bzw., soweit zugelassen, Nebenangebot) erteilt.

- Zuschlagskriterium: Preis mit 100 %, kein zusätzliches Leistungskriterium.

Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtwertungspreis ( $WP_{\text{gesamt}}$ ), der sich aus dem vom Bieter angebotenen mengenspezifischen Preisen und dem Ansatz der in der Leistungsbeschreibung angegebenen durchschnittlich zu entsorgenden Abfallmengen wie nachstehend aufgeführt errechnet.

Bei der Ermittlung des Wertungspreises wird der Preis für das Phosphorrecycling aufgrund der Unsicherheiten bezüglich der tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Leistung ab 2029 nicht berücksichtigt.

$$WP_{\text{gesamt}} = WP_{\text{Los 1}} + WP_{\text{Los 2}} \quad [\text{EUR/a}]$$

$WP_{\text{Los 1}}$  - Wertungspreis für die Klärschlammmentsorgung im Los 1

$$WP_{\text{Los 1}} = WP_{\text{Entsorgung Var 1}} + WP_{\text{Entsorgung Var 2}} \quad [\text{EUR/a}]$$

mit

$$WP_{\text{Entsorgung Var 1}} = (530 \text{ t}_{\text{os/a}} + 250 \text{ t}_{\text{os/a}}) \times A3 \times 0,20$$

$$WP_{\text{Entsorgung Var 2}} = (530 \text{ t}_{\text{os/a}} + 250 \text{ t}_{\text{os/a}}) \times B3 \times 0,80$$

$WP_{\text{Entsorgung Var 1}}$  Wertungspreis für die Entsorgung von Klärschlamm nach Entsorgungsvariante 1 gemäß FB 21.1 (in EUR/a)

$WP_{\text{Entsorgung Var 2}}$  Wertungspreis für die Entsorgung von Klärschlamm nach Entsorgungsvariante 2 gemäß FB 21.1 (in EUR/a),

$WP_{\text{Los 2}}$  - Wertungspreis für die Entsorgung von Rechen- und Sandfangrückständen im Los 2

$$WP_{\text{Los 2}} = WP_{\text{RechenRst}} + WP_{\text{SandfangRst}} \quad [\text{EUR/a}]$$

mit

$$WP_{\text{RechenRst}} = (22 \text{ t}_{\text{os/a}} + 13 \text{ t}_{\text{os/a}}) \times D3$$

$$WP_{\text{SandfangRst}} = (15 \text{ t}_{\text{os/a}} + 5 \text{ t}_{\text{os/a}}) \times E3$$

$WP_{\text{RechenRst}}$  Wertungspreis für die Entsorgung von Rechenrückständen gemäß FB 21.2 (in EUR/a)

$WP_{\text{SandfangRst}}$  Wertungspreis für die Entsorgung von Sandfangrückständen gemäß FB 21.2 (in EUR/a)

Für die Indizes A3, B3, D3 und E3 werden die Netto-Angebotspreise aus den vergabegegenständlichen Angebotsschreiben (FB 31.1 und FB 31.2) eingesetzt.

Im Ergebnis resultiert ein Wertungspreis für jedes Los, aus dem sich der Gesamtwertungspreis für das Angebot des Bieters ergibt.

In Bezug auf den Wertungspreis ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Kommt es bei der Wertung der Angebote zu identischen Gesamtwertungspreisen, dann kommt das Angebot mit dem niedrigsten Wertungspreis bei Los 1 ( $WP_{\text{Los 1}}$ ) zum Zuschlag. Sind auch die Preise  $WP_{\text{Los 1}}$  identisch, entscheidet das Los.
2. Für die tatsächliche Abrechnung ist der Wertungspreis nicht maßgeblich. Maßgeblich sind nur die vom Auftragnehmer angebotenen Preise, auf die er den Zuschlag erhalten hat.

- Zuschlagskriterium Preis mit \_\_\_\_\_ %, und Leistung mit \_\_\_\_\_ %.
- Ermittlung des Wertungspreises
- Leistungskriterien und Wertungsmatrix

## 2.11 Mit dem Angebot abzugebende Unterlagen

Folgende Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise) hat der Bieter mit eigenem Dokument zu erstellen/erstellen zu lassen und mit dem Angebot abzugeben:

- Unterlagen, soweit in der Auftragsbekanntmachung gefordert
- Nachweis Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestanforderungen nach Auftragsbekanntmachung
- Nachweis der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG gemäß Mindestanforderungen nach Auftragsbekanntmachung
- Urkalkulation nach Strukturvorgaben des Auftraggebers

Die Strukturvorgaben (geforderte Mindestangaben) sind:

- Transportkosten (von Kläranlage zu Verbrennungsanlage/Entsorgungsort)
- Entsorgungskosten für Klärschlamm (differenziert nach Entsorgungsweg)
- Kosten ggf. beteiligter Partner
- Kosten Zwischenlager
- Anteil Verwaltungskosten/Gewinn

In der Urkalkulation ist transparent darzustellen, wie sich die angebotenen Preise zusammensetzen.

- Annahmegrenzwerte der Verbrennungsanlage(n) für Klärschlamm
- ausgefülltes Formular „Eigenerklärung zur Eignung“, sofern der Bieter nicht eine vorläufige "Einheitliche Europäische Eignungserklärung (EEE)" einreicht

## 2.12 Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle abzugebende Unterlagen

Folgende Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise) hat der Bieter erst auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle abzugeben:

- Nachweise zum Entsorgungskonzept  
Die Vergabestelle behält sich vor, mit einer Frist von 5 Werktagen, Genehmigungsbescheide, Erlaubnisse oder sonstige Nachweise für die im Entsorgungskonzept des Bieters benannten Anlagen bzw. Tätigkeiten zu verlangen.

## 2.13 Nachforderung von Unterlagen

Unter den Voraussetzungen des § 56 VgV

- behält sich der Auftraggeber vor, die dort genannten Unterlagen mit angemessener Frist nachreichen, zu vervollständigen oder korrigieren zu lassen,
- legt der Auftraggeber jetzt schon fest, die dort genannten Unterlagen mit angemessener Frist nachreichen, zu vervollständigen oder korrigieren zu lassen,
- legt der Auftraggeber jetzt schon fest, die dort genannten Unterlagen nicht nachreichen, zu vervollständigen oder korrigieren zu lassen.

## 2.14 Auskunft Wettbewerbsregister

1. Öffentliche Auftraggeber fordern nach § 21 Abs. 1 S. 5 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG), § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz (MiLoG), § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) sowie § 98c Abs. 1 und 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) im Rahmen ihrer Tätigkeit Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister an oder verlangen vom Bewerber eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht vorliegen; auch im Falle einer Erklärung des Bewerbers können öffentliche Auftraggeber Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister jederzeit anfordern. Für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, fordert der öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen ab einer Höhe von 30.000 Euro vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister an. Der Bewerber ist vor der Entscheidung über den Ausschluss zu hören.

## 2.15 Nachprüfung behaupteter Verstöße

Der Bieter/Bewerber kann sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden an:

1. Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen  
Braustraße 2  
04107 Leipzig

## 2.16 Datenminimierung, DS-GVO-Compliance

1. Unterlagen (Eigenerklärungen, Erklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise), die von Bietern/Bewerbern im Rahmen des Vergabeverfahrens bei der Vergabestelle eingereicht werden, enthalten in der Regel auch personenbezogene Daten aus der Sphäre des

Bieters/Bewerbers sowie personenbezogene Daten der dort Beschäftigten und weiteren Dienstleister, insbesondere im Rahmen von geforderten Zeugnissen/Lebensläufen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Bieter/Bewerber durch Übermittlung an die Vergabestelle ist seitens des Bieters/Bewerbers rechtmäßig, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a) DS-GVO oder eine gesetzliche Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) bis f) DS-GVO, insbesondere aus dem Arbeitsverhältnis vorliegt.

2. Es steht in der alleinigen Verantwortung des Bieters/Bewerbers, die an die Vergabestelle übermittelten personenbezogenen Daten zu minimieren und solche, die für den Zweck des Vergabeverfahrens nicht erforderlich sind, nicht zu übermitteln bzw. die Bestandteile der Unterlage entsprechend zu schwärzen.

#### 2.17 Sonstiges

1. Es wird empfohlen, die Örtlichkeiten der Kläranlagen (Zufahrts-/Wendemöglichkeiten, Abholbereich) vor Abgabe des Angebots vor Ort in Augenschein zu nehmen. Fehlkalkulationen, die sich aus der Unkenntnis der Örtlichkeit ergeben und daraus ggf. erwachsende Mehrkosten, gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Besichtigungstermine sind telefonisch mit dem Auftraggeber (Kontakt Daten s. S. 1) zu vereinbaren. Der Ansprechpartner des Auftraggebers ist lediglich befugt, Ortstermine zu begleiten. Fragen zum Vergabeverfahren sind über das Vergabeportal einzureichen.

2. Der Anhang zur Leistungsbeschreibung enthält jeweils einen Prüfbericht mit Klärschlamm-analyse zur Kläranlage. Benötigt der Bieter weitere Prüfberichte aus der Vergangenheit, hat er diese bei der Vergabestelle über das Vergabeportal anzufordern.

3. Der Bieter hat vor Angebotsabgabe die Möglichkeit, Klärschlammproben vom Auftraggeber zu beziehen, um Analysen auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

4. Der Bieter hat mit dem Angebot ausschließlich geforderte Unterlagen einzureichen. Auf die Abgabe darüberhinausgehender Unterlagen ist zu verzichten.

## 3 Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen

### 3.1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe über das Vergabeportal darauf hinzuweisen.

### 3.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

3.2.1 Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3.2.2 Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

### 3.3 Angebot

3.3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke bzw. Formulare zu verwenden. Die Verwendung selbst gefertigter Abschriften ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebots. Die Verwendung von Vergabeunterlagen, die der Bieter nicht selbst im Wege des Downloads vom Vergabeportal des Auftraggebers erlangt hat, ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Angebots.

3.3.2 Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- oder fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen. Etwasige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen. Bis zum Ende der Angebotsfrist kann der Bieter sein Angebot zurückziehen. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

3.3.3 Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.3.5 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

3.3.6 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

3.3.7 Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

3.3.8 Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.3.9 Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf besonderer Anlage beigelegt werden. Der Bieter wird gebeten, Unterlagen, die nicht gefordert sind, nicht einzureichen und keine Begleitschreiben zu verwenden, die nicht abgefragte Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise) betreffen. Dies trägt dazu bei, das Angebot frei von (zum Ausschluss führenden) Fehlern zu halten. Dies gilt insbesondere für die unzulässige Beifügung oder Inbezugnahme eigener Geschäftsbedingungen (Lieferbedingungen/Verkaufsbedingungen).

### 3.4 Nebenangebote

3.4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

3.4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

3.4.3 Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

3.4.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

3.4.5 Nebenangebote, die den Nummern 3.4.1 bis 3.4.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

### 3.5 Bietergemeinschaften

3.5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

3.5.2 Sofern nicht im offenen Verfahren ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

3.5.3 Die Gründe zur Bildung der Bewerber-/Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen.

### 3.6 Eignung

3.6.1 Unternehmen haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Angebot

- entweder die in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und sonstige Nachweise)
- oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) als vorläufigen Nachweis vorzulegen.

3.6.2 Bei Einsatz von anderen Unternehmen gemäß Nummer 3.6 sind auf gesondertes Verlangen die Unterlagen/die EEE auch für diese abzugeben.

3.6.3 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind Eigenerklärungen (auch die der benannten anderen Unternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

3.6.4 Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte andere Unternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

### 3.7 Leistungen und Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)

1 Beabsichtigt der Bieter/Bewerber, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Nachunternehmen) oder sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen (Nachunternehmerleistungen) bzw. Kapazitäten (Eignungsleihe) in seinem Angebot/Teilnahmeantrag benennen. Bei der Eignungsleihe geht es um die Vermittlung der Eignung des Bewerbers oder Bieters durch ein anderes Unternehmen. Beim Nachunternehmereinsatz geht es um die Ausführung eines Teils der Leistung durch ein anderes Unternehmen. Die Regelungsbereiche der beiden Unternehmer-Einsatzformen durch einen Bieter/Bewerber überschneiden sich aber immer dann, wenn der Nachunternehmereinsatz durch die Notwendigkeit einer Eignungsleihe bedingt ist.

Beabsichtigt der Auftragnehmer, bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags Bau-, Liefer- und Dienstleistungen auf Nachunternehmer zu übertragen, hat er dem öffentlichen Auftraggeber bei Angebotsabgabe die Nachunternehmer schriftlich zu benennen (§ 14 Abs. 1 Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt - TVergG LSA). Der öffentliche Auftraggeber kann der Übertragung wegen mangelnder Fachkunde oder mangelnder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers sowie wegen Nichterfüllung der Nachweispflicht nach § 16 Abs. 2 TVergG LSA oder wegen eines Ausschlusses des Nachunternehmens nach § 18 Abs. 3 TVergG widersprechen). Der Bieter kann jederzeit der Vergabestelle mitteilen, er habe im Zeitpunkt der Auftragsvergabe keinen Nachunternehmereinsatz beabsichtigt. Nach § 14 Abs. 3 TVergG LSA gilt Absatz 1 entsprechend für die nachträgliche Beauftragung oder den Wechsel eines Nachunternehmers.

2 Verpflichtungserklärung Eignungsleihe: Ein Bieter/Bewerber kann für den zu vergebenden Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Eignungsverleiher vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und dem Eignungsverleiher bestehenden Verbindungen. Ein Bieter/Bewerber kann jedoch im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie z.B. Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese die Leistung dann auch tatsächlich erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

3 Verpflichtungserklärung Nachunternehmen: Vor Zuschlagserteilung kann die Vergabestelle von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Nachunternehmen zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Nachunternehmen zur Verfügung stehen.

4 Eignungsprüfung der Eignungsverleiher: Die Vergabestelle überprüft im Rahmen der Eignungsprüfung, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Legt der Bieter/Bewerber eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung nach § 50 VgV vor, so muss diese auch die Angaben enthalten, die für die Überprüfung nach Satz 1 erforderlich sind. Der Bieter/Bewerber muss ein Unternehmen, das das entsprechende Eignungskriterium nicht erfüllt oder bei dem zwingende Ausschlussgründe nach § 123 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vorliegen, ersetzen. Ein Unternehmen, bei dem fakultative Ausschlussgründe nach § 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vorliegen, muss der Bieter/Bewerber ersetzen. Die Vergabestelle wird dem Bieter/Bewerber dafür eine Frist setzen.

5 Eignungsprüfung der Nachunternehmen: Die Vergabestelle überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Nachunternehmens vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt die Vergabestelle die Ersetzung des Nachunternehmens. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann die Vergabestelle verlangen, dass dieser ersetzt wird. Die Vergabestelle kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

6 Haftungserklärung der Eignungsverleiher: Nimmt ein Bieter/Bewerber die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so verlangt die Vergabestelle eine gemeinsame Haftung des Bieters/Bewerbers und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungslieferung.

7 Ziffern 3.5 bzw. 3.7.1 – 3.7.6 gelten für Bewerber- und Bietergemeinschaften entsprechend.

### 3.8 Gewerbliche Schutzrechte

Die Unternehmen haben anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden.

### 3.9 Änderungen an den Vergabeunterlagen

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Die Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote müssen vollständig sein und alle geforderten Angaben, Erklärungen und Preise enthalten. Nebenangebote müssen als solche gekennzeichnet sein.

### 3.10 Ausschluss

3.10.1 Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen an die Form oder an die Übermittlung der Angebote genügen (§ 53 VgV), insbesondere:

- a) Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- b) Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- c) Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- d) Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- e) Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen, oder
- f) nicht zugelassene Nebenangebote.

3.10.2 Hat der öffentliche Auftraggeber Nebenangebote zugelassen, so berücksichtigt er nur die Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestanforderungen erfüllen.

3.10.3 Die Ziffer 3.10.1 findet auf die Prüfung von Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen und Teilnahmeanträgen entsprechende Anwendung.

- - - -